

Nachstehende Bedingungen stehen für alle Angebote, Verkäufe und Reparaturleistungen von TBS Truck & Bus Service GmbH & Co. KG, Molkereistraße 2, 27419 Sittensen, Telefon: 04282 57-150, Telefax: 04282 57-170, E-Mail: tbs(at)alga.de (nachfolgend "Auftragnehmerin").

I. Allgemeines

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen und öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlich zuständig das Amtsgericht Zeven bzw. Landgericht Stade.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
3. Es ist auf Vertragsverhältnisse mit der Auftragnehmerin ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Für sämtliche Angebote und Vertragsabschlüsse sind allein die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin maßgebend. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich in Textform (per Telefax oder E-Mail) anerkennt, sind für die Auftragnehmerin unverbindlich.
5. Mündliche Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der Bestätigung in Textform. Bei telefonischen oder telegrafisch aufgegebenen Bestellungen trägt der Besteller die Gefahr und die Kosten etwa hierdurch entstehender fehlerhafter Verfügungen. Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben ebenfalls nur Gültigkeit, wenn sie von der Auftragnehmerin in Textform bestätigt werden. Eine Übertragung von Rechten aus diesem Auftrag ist nur mit Genehmigung der Auftragnehmerin, die der Textform bedarf, zulässig.
6. Die Angebote der Auftragnehmerin richten sich an Unternehmer und Verbraucher. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
7. Unsere Angebote in Geschäftsräumen oder Katalogen oder Preise auf der Internetseite sind unverbindlich und kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Sie können ein verbindliches Angebot mündlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch abgeben. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Auftragnehmerin das Angebot ausdrücklich annimmt oder die Leistung oder Lieferung oder Übergabe der Ware ausgeführt ist.

II. Werkverträge / Reparaturaufträge

1. Preisangaben, Kostenvoranschlag

- a. Es gelten die jeweils mit der Auftraggeberin vereinbarten Preise und Zahlungsziele. Eine Vereinbarung kann auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der bei der Auftragnehmerin ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
- b. Skonto wird nicht gewährt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, ist die Forderung sofort nach Lieferung der Ware bzw. Abnahme zur Zahlung fällig.
- c. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines Kostenvoranschlages in Textform; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Auftragnehmerin ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
- d. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

2. Auftragserbringung

- a. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, einen in Textform als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat die Auftragnehmerin unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

- b. Erbringt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten nicht – z.B. die Bereitstellung des Fahrzeugs zum Ausführungsstermin – verlängert sich die Fertigstellungsfrist um den Zeitraum der Nichterbringung der Mitwirkungspflichten sowie um einen für die Umdisponierung bei der Auftragnehmerin angemessenen Zeitraum.
- c. Die Haftungsausschlüsse in Ziffer 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Auftragnehmerin, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- d. Wenn die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- e. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Unterauftragnehmer für die Erfüllung des Auftrags einzusetzen und für die Auftragserfüllung erforderliche Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.
- f. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers/Käufers aus dem Auftrag bedürfen der Zustimmung der Auftragnehmerin, die der Textform (per Fax oder E-Mail) bedarf.

3. Abnahme

- a. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb der Auftragnehmerin, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann die Auftragnehmerin von ihrem gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
- c. Bei Abnahmeverzug kann die Auftragnehmerin die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der Auftragnehmerin auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Berechnung des Auftrages

- a. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
- b. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- c. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

5. Zahlung

- a. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
- b. Werden genannte Zahlungsziele oder besonders vereinbarte Zahlungsziele überschritten, kommt der Auftraggeber/Käufer sofort ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. In jedem Fall kommt der Auftraggeber/Käufer spätestens dann in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt. Ist der Zugang der Rechnung unsicher, kommt der Auftraggeber/Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung in Zahlungsverzug. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Dies gilt nicht für Verträge mit Verbrauchern, in einem solchen Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- c. Teilzahlungen gelten als zuerst auf die ältesten Forderungen geleistet, soweit keine dazu abweichende Angabe bei der Zahlung erfolgt.
- d. Gerät der Auftraggeber/Käufer hinsichtlich Rechnungen oder Anzahlungen in Zahlungsverzug, so kann die Auftragnehmerin vom Kaufvertrag zurücktreten.

e. Gegen Ansprüche der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Vertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Erweitertes Pfandrecht

Der Auftragnehmerin steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

7. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung aller Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis vor.

III. Kaufverträge / Werklieferungsverträge

1. Preise und Zahlungsbedingungen

a. Die in den von des Auftragnehmers verwandten Preislisten und Prospekten genannten Preise sind unverbindlich. Die Ausführung der Bestellung erfolgt zu den am Tage der Bestellung gültigen Preisen. Diese sind nach den jeweils gültigen Abgabepreisen der Lieferanten des Auftragnehmers berechnet.

b. Von des Auftragnehmers angegebene Lieferkosten bei Vertragsschluss sind stets verbindlich, beinhalten jedoch nicht etwaige weitere beim Käufer anfallende Kosten wie Zollkosten bei vereinbartem Versand ins EU-Ausland.

c. Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug bei Auslieferung der Ware, an dem Sitz des Auftragnehmers und nur an diese selbst zu zahlen. Diese ist nicht verpflichtet, Wechsel, Schecks oder Coupons in Zahlung zu nehmen. Nimmt sie solche dennoch an, so geschieht dies nur zahlungshalber unter Vorbehalt des richtigen Eingangs sowie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontspesen; auch die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Rechnungsbeträge sind, falls keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist, sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

d. Werden genannte Zahlungsziele oder besonders vereinbarte Zahlungsziele überschritten, kommt der Käufer sofort ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. In jedem Fall kommt der Käufer spätestens dann in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt. Ist der Zugang der Rechnung unsicher, kommt der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung in Zahlungsverzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Dies gilt nicht für Verträge mit Verbrauchern, in einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

e. Teilzahlungen gelten als zuerst auf die ältesten Forderungen geleistet, soweit keine dazu abweichende Angabe bei der Zahlung erfolgt.

f. Gerät der Käufer hinsichtlich Rechnungen oder Anzahlungen in Zahlungsverzug, so kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

g. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Lieferung

a. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung von dem Betriebsitz des Auftragnehmers zu erfolgen. Falls es wirtschaftlich sinnvoll ist, kann die Lieferung unmittelbar ab Hersteller bzw. Importeur erfolgen. Diese Liefermöglichkeit behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

b. Liefertermine und Fristen gelten stets als verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch der Auftragnehmer. Zur Zurückweisung von Teillieferungen ist der Käufer nicht berechtigt.

c. Höhere Gewalt oder bei des Auftragnehmers oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die der Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1. und 2. genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

3. Eigentumsvorbehalt

a. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen gegen den Käufer aus demselben Vertragsverhältnis erfüllt sind.

b. Ist der Käufer Unternehmer, gilt ergänzend folgendes:

aa. Die Käuferin behält das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor, also auch solche, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

bb. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig. Der Käufer hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

cc. Sofern ein Käufer einen Geschäftsbetrieb führt, der die Weiterveräußerung von Bereifungen umfasst, ist er berechtigt, gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu übereignen. Er tritt im Falle der Veräußerung hiermit bis zur völligen Tilgung der Forderungen des Auftragnehmers die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten in voller Höhe an der Auftragnehmer ab. Veräußert der Käufer den von des Auftragnehmers gelieferten Kaufgegenstand mit anderen, des Auftragnehmers nicht gehörenden Gegenständen, sei es ohne, sei es nach Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Vertragspreises des Vorbehaltsgegenstandes zuzüglich eines Betrages in Höhe von 10% des Weiterverkaufspreises, der nach Eingang des Betrages mit Zinsen und Kosten verrechnet wird, als vereinbart. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

dd. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen.

IV. Sachmängelhaftung

1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.

2. Verbraucher werden gebeten, bei Kaufverträgen die Kaufsache bei Lieferung umgehend auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu überprüfen und uns sowie dem Spediteur Beanstandungen schnellstmöglich mitzuteilen. Kommen Sie dem als Verbraucher nicht nach, hat dies keine Auswirkung auf Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

3. Nimmt der Auftraggeber – auch als Verbraucher – bei Werkverträgen den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

4. Soweit Sie Unternehmer sind, gilt zudem abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsregelungen:

a) Als Beschaffenheit der Sache gelten nur unsere eigenen Angaben und die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen und Äußerungen des Herstellers.

b) Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, können Sie nach Ihrer Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mangelbeseitigung gilt nach erfolglosem zweitem Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Im Falle der Nachbesserung müssen wir nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.

c) Bei Handelsgeschäften mit Unternehmern müssen offenkundige Mängel unverzüglich gerügt werden, nicht offenkundige Mängel unverzüglich nach Feststellung des Mangels. Bei Nichteinhaltung dieser Rügefristen gilt die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware als genehmigt. Sachmängelhaftungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Auftragnehmerin trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kaufverträgen ein Jahr ab Ablieferung der Ware und bei Werkverträgen ein Jahr ab Abnahme. Die Fristverkürzung gilt nicht:

- im Fall uns zurechenbarer schuldhaft verursachter Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten sonstigen Schäden;

- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen (Kardinalpflichten);
- soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben oder soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

V. Haftung für Schäden

1. Die Auftragnehmerin haftet im Übrigen dem Auftraggeber oder etwaigen in die Schutzwirkung von Verträgen einbezogenen Dritten für zu vertretende Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) oder in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden ist
 - oder
 - b) mindestens auf grobe Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Haftet die Auftragnehmerin, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die Auftragnehmerin bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. Sämtliche vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen (beispielsweise auf Grund des Produkthaftungsgesetzes) und im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XI. Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen

1. Wenn Sie Verbraucher sind, haben Sie im Fall eines Fernabsatzvertrags das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den mit der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.
2. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Auftragnehmerin (TBS Truck & Bus Service GmbH & Co. KG, Molkereistraße 2, 27419 Sittensen) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das folgende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Muster-Widerrufsformular

An
TBS Truck & Bus Service GmbH & Co. KG
Molkereistraße 2
27419 Sittensen
E-Mail: tbs@alga.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag:

.....
Ware(n)

.....
Bestellnummer

Name und Anschrift des Verbrauchers

.....
.....
.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift Verbraucher
(nur bei schriftlichem Widerruf)

3. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag

- an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie eine Ware oder mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die Ware bzw. Waren einheitlich geliefert wird bzw. werden;

- an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die Waren getrennt geliefert werden;

- an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie eine Ware bestellt haben, die in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird;

Sollten mehrere der vorstehenden Alternativen vorliegen, beginnt die Widerrufsfrist erst zu laufen, wenn Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Ware oder die letzte Teilsendung bzw. das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

4. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren sowohl bei paketversandfähigen als auch bei nicht paketversandfähigen Waren. Bei nicht paketversandfähigen Waren werden die Rücksendekosten auf höchstens etwa 200,00 Euro geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Bedingungen unwirksam sein, gelten alle davon unbetroffenen Teile weiter. An die Stelle der unwirksamen Klausel treten die gesetzlichen Vorschriften.

XIII. Außergerichtliche Streitbeilegung

1. Kfz-Schiedsstellen

a) Ist der Betrieb Mitglied der örtlich zuständigen Innung des Kraftfahrzeughandwerks, kann der Auftraggeber bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag (mit Ausnahme von Nutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) oder - mit dessen Einverständnis - der Auftragnehmerin die für die Auftragnehmerin zuständige Kfz-Schiedsstelle anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle erfolgen.

b) Durch die Entscheidung der Kfz-Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

c) Durch die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

d) Das Verfahren vor der Kfz-Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Kfz-Schiedsstelle ausgehändigt wird.

e) Die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Kfz-Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.

f) Für die Inanspruchnahme der Kfz-Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

2. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Auftragnehmerin wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.